

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 325/18
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 2. Febr. 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	8. März 2018

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZOWA und der Stadt Schwedt/Oder zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und der Stadt Schwedt/Oder zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
3.900 EUR	11102.4321100			2018
5.200 EUR	11102.4321100			2019
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
3.900 EUR	11102.6321100.			2018
5.200 EUR	11102.6321100			2019
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:				
<input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin				
Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annkathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Saskia Hacker

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Seit Gründung des Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) erfolgte die Prüfung der Vergaben im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Prüfungsanordnung des Landkreises Uckermark.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Uckermark erklärte mit Schreiben vom 11.01.2017, die Prüfung der Vergaben zukünftig vor Auftragserteilung vorzunehmen. Auf Grund der zurückliegenden Erfahrungen bei der Prüfung der Jahresabschlüsse wandte sich der ZOWA mit der Bitte an die Stadt Schwedt/Oder, die örtliche Prüfung des Zweckverbandes zu übernehmen.

Vorteil der Prüfung durch das RPA der Stadt Schwedt/Oder besteht in der örtlichen Nähe zwischen ZOWA und Prüfungsamt. Unterlagen können umgehend eingereicht bzw. fehlende Nachweise unverzüglich nachgereicht werden. Probleme und Rücksprachen können im persönlichen Gespräch erfolgen und die sog. Durchlaufzeit würde sich verkürzen, da Liege- und Transferzeiten sich dezimieren.

Zudem gehört der ZOWA zu den assoziierten Unternehmen der Stadt Schwedt/Oder. Grundsätzlich sind Beteiligungen an assoziierte Unternehmen nach § 83 Abs. 3 S. 2 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Vom ZOWA lag für den Gesamtabchluss zum 31.12.2016 nur ein Entwurf der handelsrechtlichen Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2016 und für den Gesamtabchluss zum 31.12.2015 ein Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 vor. Die Stadt Schwedt/Oder erhofft sich mit der Übertragung der Prüfungsaufgaben auch auf eine zeitgerechte Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des ZOWA hinzuwirken.

Der Zweckverband hat kein eigenes Prüfungsamt für die örtliche Prüfung (§ 102 BbgKVerf) eingerichtet. Gemäß § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), obliegt die örtliche Prüfung dem Prüfungsamt desjenigen Verbandsmitgliedes, dem die Zuständigkeit durch Verbandssatzung oder durch eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen wird. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZOWA und der Stadt Schwedt/Oder zu schließen.

Mit Beschluss des Vorstandes am 15.01.2018 wurde der Vorstandsvorsitzende beauftragt, die formellen Schritte zur Übertragung der Aufgaben an das RPA der Stadt Schwedt/Oder zu veranlassen. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung lag dem ZOWA vor. Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge wurden in einer gemeinsamen Beratung besprochen und in den Entwurf eingepflegt. Die Beschlussfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seitens des ZOWA steht gegenwärtig noch aus und ist in der Verbandsversammlung am 27.03.2018 avisiert.

Gemäß § 5 Abs. 1 GKGBbg i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf obliegt die Beschlussfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zudem der Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermittlung des Kostenausgleiches ist in § 5 der Vereinbarung festgeschrieben.

Nach vorsichtiger Schätzung werden voraussichtlich ca. 40 Prüfungsleistungen pro Jahr anfallen. Bei einem derzeit eingeschätzten zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 2,5 Std./je Prüfung ergeben sich Erträge in Höhe von ca. 5.200 EUR pro Jahr.

Auf Grund der voraussichtlichen Aufgabenerweiterung und einem insgesamt gestiegenen Prüfungsaufwand, auch hinsichtlich der Novellierung des Vergaberechts, wurde bereits vorsorglich eine Stellenplanerhöhung im Produkt 11102 –Rechnungsprüfung– im Haushaltsplan 2018 eingeplant.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder

Zwischen der

Stadt Schwedt/Oder,
vertreten durch
den Bürgermeister,
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5
16303 Schwedt/Oder

und dem

Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung,
vertreten durch
den Vorstandsvorsteher,
Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

wird gemäß § 30 in Verbindung mit § 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), geändert durch das Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 25]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung vom ... den Beschluss (Beschluss Nr. ...) und die Versammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) hat in ihrer Sitzung vom ... (Beschluss Nr. ...) den Beschluss gefasst, durch die nachfolgende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder zu übertragen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband Oststuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (im Folgenden ZOWA) überträgt die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung des ZOWA auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach § 12 GKGBbg i. V. m. § 102 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für den ZOWA durchzuführen.

§ 2 Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der ZOWA sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Der ZOWA unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Bei Bedarf stellt der ZOWA dem Rechnungsprüfungsamt für Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und/oder -berichte) werden dem ZOWA vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung wird unverzüglich unterrichtet.

§ 3 Vergabeprüfungen

- (1) Die Prüfung der Vergaben erfolgt begleitend und vor Erteilung des Zuschlages. Aus diesem Grund sind die Unterlagen (Vergabeakte) zeitnah und 2 Wochen vor Ablauf der Zuschlagsfrist beim Rechnungsprüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Prüfung erfolgt ab einem voraussichtlichen Auftragswert für Lieferungen und Leistungen (VOL) von 15.000 EUR/Brutto
Bauleistungen (VOB) von 20.000 EUR/Brutto
Freiberufliche Leistungen von 50.000 EUR/Brutto.
- (3) Das Ergebnis der Vergabeprüfung wird dem ZOWA schriftlich im Rahmen eines Prüfvermerkes übermittelt. Über Feststellungen wird unverzüglich Bericht geleistet.

§ 4 Jahresabschlussprüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 29 Abs. 1 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher des ZOWA schlägt im 1. Halbjahr des laufenden Wirtschaftsjahres dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses vor. Dem Vorschlag soll gefolgt werden.

§ 5 Kostenausgleich

- (1) Die Kosten werden nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet, unabhängig davon, ob die Leistung am Prüfungsort oder am Dienstsitz des Prüfers/der Prüferin erbracht wird. Zum zeitlichen Aufwand gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und des Prüfungsberichts sowie die Besprechungen.
- (2) Für Prüfungsleistungen wird ein Entgelt in Höhe von 50,59 EUR Stundensatz je Prüfer und/oder 400,00 EUR Tagessatz je Prüfer (8 Stunden) erhoben.
- (3) Mit dem Entgelt sind folgende Kosten abgegolten:
 1. Personalausgaben der Stadt Schwedt einschließlich Nebenkosten, Schreibarbeiten und Vervielfältigungen für bis zu zwei Berichtsausfertigungen sowie einer Übersendung des Prüfberichtes als PDF.
 2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand außer Einbeziehung externe Fachkräfte und Sachverständige.
- (4) Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinnahmten Entgelts erkennt, ist die Stadt Schwedt/Oder berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer einschließlich Zinsen gemäß § 233 a AO in Rechnung zu stellen. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet.
- (5) Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Sachverständige hinzugezogen, sind die der Stadt Schwedt/Oder dadurch entstandene Auslagen zu erstatten. Die Inanspruchnahme ist vorher mit dem ZOWA abzustimmen.
- (6) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt quartalsweise durch die Stadt Schwedt/Oder.
- (7) Das Entgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung an die Stadt Schwedt/Oder zu entrichten.

§ 6 Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieser Vereinbarung eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.04.2018 in Kraft.

Schwedt/Oder, den _____

Schwedt/Oder, den _____

Jürgen Polzehl
Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder

Jens Arnold
Verbandsvorsteher ZOWA

Annekathrin Hoppe
Beigeordnete der Stadt Schwedt/Oder

Frederik Bewer
Vorsitzender der Versammlung